

KUNDMACHUNG

des Protokolls, aufgenommen am 22. August 2017 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Bach aus Anlass einer GR-Sitzung.

Unter dem Vorsitz von Bgm. Egon Brandhofer sind folgende Gemeinderäte anwesend: Simon Larcher, Rainer Wolf, Jürgen Schedler, Wolfgang Kerber, Verena Amann, Rainer Heel und Christoph Walch. Für die entschuldigtem GR Sonja Neubauer, Klaus Frey und Eduard Sprenger sind Michael Dietz, Herbert Wolf und Albert Wolf als Ersatzmitglieder anwesend.

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Behandlung eines Antrages des Kulturvereines „Lechtalspuren“ auf Übernahme des Freskos von Prof. Anton Christian mit der Darstellung des Hl. Florian in Form einer Schenkung und Anbringung desselben am Feuerwehrhaus Bach.
- 3.) Beratung und Beschlussfassung betr. die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung der neu gebildeten Gp. 3982/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.
- 4.) Beratung und Beschlussfassung betr. die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung der Gp. 3812/1 von derzeit Sonderfläche Kirche/Friedhof in landwirtschaftliches Mischgebiet.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung betr. die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3667/1 von derzeit Freiland bzw. landwirtschaftlichem Mischgebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet.
- 6.) Behandlung eines Antrages von Frau Silvia Wolf, Unterbach 20, auf käuflichen Erwerb einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 200 m² aus der Gp. 3546 (GG-AG Unterbach/Grünau) zur Herstellung einer Zufahrt zur Gp. 3545/2.
- 7.) Behandlung eines Antrages der Fa, Rainer Wolf, Stockach 29a, auf Ankauf von Teilflächen der Gpn. 4046 (Öffentliches Gut Wege) und 4031 (GG-AG Äußerer Aufschlag) im Ausmaß von ca. 1.000 m².
- 8.) Beratung und Beschlussfassung betr. Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte.
- 9.) Behandlung eines Schreibens der Abt. Agrargemeinschaften betr. die Rückzahlung einer Substanzentnahme durch die Gemeinde Bach aus dem Jahr 2015 an die GG-AG Hochwald.

10.) Allfälliges.

E r l e d i g u n g :

- 1.) Bgm. Egon Brandhofer eröffnet die Sitzung um 20.03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zur heutigen Sitzung. Unter TOP 10 soll über die weitere Nutzung des Hauses Unterbach 78 beraten werden. Seinem Antrag wird einstimmig, offen, zugestimmt.
- 2.) Auf Anregung von Anton Walch wird ein Schreiben von Mag. Walter Heel dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Auch ein weiteres Schreiben von Mag. Walter Heel an Mitglieder der Tiroler Landesregierung und das dazugehörige Antwortschreiben des Herrn Dr. Erhard von der Kulturabteilung des Landes werden verlesen. Anton Walch bringt dem GR eine Planskizze betr. den möglichen Standort des „Florianfreskos“ am Feuerwehrhaus Bach zur Kenntnis. Bgm.-Stv. Simon Larcher kritisiert die gewählte Vorgangsweise von seiten des Kulturvereines in der Vergangenheit und dass mit der FF-Bach in dieser Angelegenheit nie direkt gesprochen wurde. So wurde in einem Interview in Tirol Heute behauptet, dass es einen Beschluss von seiten des Feuerwehrausschusses gäbe, der eine Anbringung des Freskos auf dem FWH-Bach ablehne. Ein solcher Beschluss wurde aber nie gefasst. Dem Antrag des Kulturvereines „Lechtalspuren“ auf Übernahme des Freskos des Hl. Florian als Schenkung und Anbringung desselben am Feuerwehrhaus Bach wird mit 9 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Rainer Wolf) und 1 Enthaltung (Simon Larcher), offen, zugestimmt.
- 3.) Einstimmig, offen, beschließt der GR die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung der neu gebildeten Gp. 3982/1 im Ausmaß von 968 m² von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet. Sollten während der Auflagefrist keine Einwendungen ergehen, gilt die Umwidmung als beschlossen.
- 4.) Einstimmig, offen, beschließt der GR die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3812/1 im Ausmaß von 463 m² von Sonderfläche Kirche/Friedhof in landwirtschaftliches Mischgebiet. Weiters von Gst. 3812/3 ca. 67 m² von Sonderfläche Kirche/Friedhof in Freiland sowie ca. 67 m² von Sonderfläche Kirche/Friedhof in geplante örtliche Straße. Sollten während der Auflagefrist keine Einwendungen ergehen, gilt die Umwidmung als beschlossen.
- 5.) Einstimmig, offen, beschließt der GR die Auflage folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3667/1 im

Ausmaß von ca. 28 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet. Sollten während der Auflagefrist keine Einwendungen ergehen, gilt die Umwidmung als beschlossen.

- 6.) Der Antrag von Frau Silvia Wolf auf Erwerb von ca. 200 m² Grund für eine Bauplatzzufahrt wird verlesen. GR Albert Wolf möchte zunächst die rechtliche Situation betreffend den Rechteerwerb durch Adolf Larcher aus dem Jahr 1976 abgeklärt wissen. GR Rainer Wolf erklärt, dass er und seine Gattin Silvia Wolf auf das seinerzeit von Adolf Larcher erworbene Recht keinerlei Anspruch mehr erheben. Der Kaufpreis soll sich am Kaufpreis orientieren, der zuletzt beim Grundverkauf Wasle in Obergrünau bezahlt wurde. Mit 7 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen (Albert Wolf und Verena Amann) bei 2 Enthaltungen wegen Befangenheit (Egon Brandhofer, Rainer Wolf), offen, befürwortet der GR den Antrag.
- 7.) Der Antrag der Fa. Rainer Wolf wird verlesen. Als Kaufpreis werden € 30,00/m² festgesetzt. Für allfällige Altlasten (ehemaliger Müllplatz) übernimmt die Gemeinde Bach keinerlei Verantwortung. Dies ist auch im zu errichtenden Kaufvertrag zu vermerken. Mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen wegen Befangenheit (Rainer Wolf, Egon Brandhofer, Jürgen Schedler und Herbert Wolf), offen, wird dem Antrag zugestimmt.
- 8.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, offen, die nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte: Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet. In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen. Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte“. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert. Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert. In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt. In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§12“ geändert.
In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.
In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt: Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“ Der bisherige Absatz 1 wird mit Absatz 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt. Der bisherige Absatz 2 entfällt. Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“ Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet. Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“ In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert. Im § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindeverbandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören,“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt. Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“. § 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt des Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen“. In § 8 lit. c. wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“. In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35 % nach der Einwohnerzahl und 65 % nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35 % nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65 % nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“. § 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35 % nach den in lit. a. angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65 % nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“
In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.
In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort

„Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen. Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit dem Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“. § 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“ Im § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert. § 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband. § 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“ In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

9.) Die Schreiben der Abt. Agrargemeinschaften und der Gemeinde Elbigenalp werden dem GR zur Kenntnis gebracht. Einstimmig, offen, beschließt der GR die Rückzahlung der Substanzentnahme aus dem Jahre 2015 in Höhe von € 15.553,80 an die GG-AG Hochwald.

10.) Bgm. Egon Brandhofer informiert den GR über die Entwicklungen seit der letzten GR-Sitzung. Von seiten des Landes wurde ein Zuschuss in Höhe von € 100.000,00 für den Kauf des Gebäudes Unterbach 78 zugesagt. Der Kaufvertrag wurde mittlerweile unterzeichnet und die Kaufsumme überwiesen. Lt. Bgm. ist dringend

eine Bündelversicherung (Feuer, Sturm, Wasser etc.) abzuschließen. Weiters ist das Gebäude zu entrümpeln und das Dach ostseitig zu sanieren. Kleinere Entscheidungen soll der Bauausschuss treffen können, größere Entscheidungen sollen dem GR vorbehalten bleiben. Der GR wird über bisher eingegangene Interessentenanfragen informiert. Dieser Vorgangsweise wird einstimmig, offen, zugestimmt.

11.) Allfälliges:

Bgm. Brandhofer teilt mit, dass die bestehenden Gebäudeversicherungen sowie die Gebäudeversicherung für den Neubau des Gemeindezentrums neu abgeschlossen werden sollen. Die Vorbereitungsarbeiten dazu soll der Überprüfungsausschuss übernehmen. Das Maklerbüro Wanner soll die Entscheidungsfindung begleiten und unterstützen.

Weiters erklärt Bgm. Brandhofer nochmals den Sachverhalt in Sachen Vergabe der Bodenlegerarbeiten. Obwohl von seiten der Gemeinde die Fa. Dobler an 1. Stelle an das Planungsbüro genannte wurde, wurde diese vom Planungsbüro aufgrund von Kommunikationsproblemen nicht zur Angebotslegung eingeladen. Bgm.-Stv. Simon Larcher kritisiert, dass in diesem Zusammenhang wieder unwahre Behauptungen auf Facebook kursierten, in denen der Bauausschuss für die Nichtberücksichtigung der Fa. Dobler verantwortlich gemacht wurde. Auch Bgm. Brandhofer spricht sich dafür aus, dass die regelmäßige Verbreitung von Unwahrheiten und die vorgekommenen Rufschädigungen auf Facebook in Zukunft zu unterbleiben haben.

Der Forstweg „Schiggerholz“ wurde mittlerweile behördlich genehmigt, die Bauarbeiten sollen demnächst beginnen. Sobald die entsprechenden Angebote vorliegen, wird die Beschlussfassung durch den GR erfolgen.

Bgm. Brandhofer informiert über den Ankauf eines Notararztfahrzeuges und die Adaptierung eines Dienstzimmers für den Notarzt. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde Bach werden sich auf ca. € 12.000,00 belaufen. Eine Sprengelarztstelle wurde vor kurzem ausgeschrieben.

Auf Anfrage von Albert Wolf informiert der Bgm. über den aktuellen Stand in Sachen Genossenschaftsjagd Bach.

Die Einladungen zur GR-Sitzung sollen zukünftig mit Lesebestätigung erfolgen. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, beschließt Bgm. Brandhofer die Sitzung um 22.34 Uhr.

Der Schriftführer:
Wolfgang Blaas

Rechtsmittelbelehrung:

Wer sich durch die vorgenannten Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Bach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsfristen:

Für die TO-Punkte 3 bis 5:

Angeschlagen am: 23.08.2017,
Abgenommen am: 21.09.2017.

Für alle übrigen TO-Punkte:

Angeschlagen am: 23.08.2017,
Abgenommen am: 07.09.2017.